

Richtlinie über die Verwendung der Projektmittel des Jugendparlamentes

Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien

Inhalt

1. Zweck der Richtlinie
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsverfahren
4. Förderentscheidung
5. Auszahlung und Nachweis der Verwendung
6. Inkrafttreten

1. Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie regelt die Verwendung der Projektmittel des Jugendparlamentes für Projekte und Initiativen von Jugendlichen in Osnabrück, die mit kleinen Taten und Ideen Verbesserungen für Jugendliche erwirken möchten. Die Projektmittel wurden dem Jugendparlament vom Rat der Stadt Osnabrück mit Haushaltsbeschluss am 4. Dezember 2018 zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Bereitstellung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Haushaltsplans der Stadt Osnabrück.

2. Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Jugendliche und Erwachsene, als Gruppen oder Einzelpersonen.
- (2) Die Antragstellung ist offen für alle Vorhaben, die eine Verbesserung für Jugendliche in Osnabrück zum Ziel haben. Mit Jugendliche sind alle Personen gemeint, die im Alter der Wahlberechtigten für das Jugendparlament Osnabrück sind. Es muss sich um einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben handeln.
- (3) Die Vorhaben sollen sozial und gemeinnützig sein. Andere inhaltliche Vorgaben werden nicht gemacht. Die Vorhaben sollten durch ihre thematischen oder partizipativen Qualitäten überzeugen. Die Vorhaben müssen öffentlich zugänglich sein und grundsätzlich in Osnabrück stattfinden.
- (4) Antragsteller können aus dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten.
- (5) Grundsätzlich erfolgt keine finanzielle Beteiligung für:
 - Kosten für Projektleitung,
 - Pauschalen,
 - Vorhaben, die auch ausschließlich auf kommerzieller Basis durchgeführt werden könnten,

- Vorhaben, die vorrangig oder ausschließlich der Werbung dienen,
- Vorhaben, die extremistisches Gedankengut verbreiten,
- Vorhaben, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland agieren,
- Vorhaben, die ausschließlich dem Vereinsleben nutzen,
- die ausschließliche Anschaffung technischer Ausstattungsgegenstände
- eine gleichzeitige, ergänzende oder konkurrierende Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Budget mit anderen städtischen Fördermitteln oder -grundsätzen ist ausgeschlossen.

3. Antragsverfahren

- (1) Anträge müssen vor Umsetzung/ Maßnahmebeginn schriftlich oder digital beim Kinder- und Jugendbüro der Stadt Osnabrück eingereicht werden.
- (2) Das Vorhaben ist im Antrag inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben.
- (3) Ausgaben und Einnahmen für Vorhaben müssen angemessen sein und durch eine nachvollziehbare Gesamtkalkulation belegt werden.
- (4) Anträge, die 3 Wochen vor der nächsten Sitzung des Jugendparlaments Osnabrück eingereicht werden, werden vom Vorstand auf die Einhaltung der Richtlinien überprüft und anschließend in der Sitzung besprochen und entschieden.

4. Förderentscheidung

- (1) Das Jugendparlament entscheidet (über Art und Umfang der finanziellen Beteiligung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die finanzielle Beteiligung wird über das Kinder- und Jugendbüro bestätigt oder abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich ist die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu beachten. Außerdem soll in der Öffentlichkeitsarbeit ein Hinweis darauf gegeben werden, dass das Vorhaben vom Jugendparlament unterstützt wird.

5. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

- (1) Die Mittel können im Vorfeld als Handvorschuss oder nach Vorlage der Originalquittungen als Auslagererstattung bar oder unbar an den Antragsteller ausgezahlt werden.
- (2) Der Nachweis der Verwendung des Handvorschusses hat spätestens mit der Projektabrechnung in Form von Originalbelegen zu erfolgen.
- (3) Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien – Kinder- und Jugendbüro.

(4) Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 1.10.2019 am 10.10.2019 in Kraft.

Osnabrück, 27.05.2019